



Informationen zur Bildungsteilzeit für Ärztinnen und Ärzte

Dieser Artikel fasst die wesentlichen Punkte und Informationen zur Bildungsteilzeit für Ärztinnen und Ärzte zusammen.

Änderung März 2025

Mit 31. März 2025 entfällt die finanzielle Unterstützung seitens des AMS. Eine Übergangsfrist stellt sicher, dass bis zum 31. März 2025 angetretenen Bildungsteilzeiten für die vereinbarte Dauer weiterhin bestehen bleiben. Darüber hinaus wird eine Bildungsteilzeit auch weiterhin finanziell unterstützt, wenn man nachweislich spätestens mit dem 28. Februar 2025 die Bildungsteilzeit vereinbart hat und die Bildungsmaßnahme spätestens am 31. Mai 2025 beginnt. Alle, die bereits mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung getroffen haben, können bis Ende März davon zurücktreten, sofern man von der Übergangsregelung nicht umfasst ist. Es ist derzeit noch nicht klar, ob es eine Nachfolgeregelung geben wird.

Informationen und Voraussetzungen zur Bildungsteilzeit nach den bisherigen Voraussetzungen inkl. der finanziellen Unterstützung durch das AMS:

Was ist unter einer Bildungsteilzeit zu verstehen?

Die Bildungsteilzeit ist eine Reduktion der Arbeitszeit, um sich aus- oder weiterzubilden. Für die entfallenden Stunden wird vom AMS ein „Lohnersatz“ geleistet, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

Das Wichtigste zur Bildungsteilzeit im Überblick:

- Sie kürzen Ihre wöchentliche Normalarbeitszeit um 25 – 50 %.
- Sie arbeiten weiterhin mindestens 10 Stunden pro Woche.
- Sie nutzen mindestens 10 Stunden pro Woche für Ihre Aus- oder Weiterbildung.
- Die Bildungsteilzeit dauert mindestens 4 Monate, maximal 24 Monate.
- Sie konsumieren die Bildungsteilzeit innerhalb von 4 Jahren – gerne auch in Teilen.

Welche Vorteile bietet die Bildungsteilzeit?

- Sie behalten Ihren Arbeitsplatz.
- Sie haben auch während der Weiterbildungszeiten ein gesichertes Einkommen.
- Sie können sich im In- und Ausland weiterbilden.
- Sie bleiben in Kontakt mit dem Unternehmen, Ihren Kolleginnen und Kollegen.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- Sie haben mit Ihrer/m Arbeitgeber/in eine gesetzliche Bildungsteilzeit vereinbart.
- Sie waren bei Ihrer/m Arbeitgeber/in vor der Bildungsteilzeit seit mindestens 6 Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt – immer im selben Arbeitszeit-Ausmaß und über der Geringfügigkeitsgrenze.
- Sie kürzen Ihre wöchentliche Normalarbeitszeit um 25 % bis 50 % und arbeiten weiterhin mindestens 10 Stunden pro Woche. Das Einkommen daraus muss über der Geringfügigkeitsgrenze liegen.
- Sie erfüllen die Voraussetzungen auf Arbeitslosengeld.



- Sie weisen nach, dass Sie mindestens 10 Stunden pro Woche in Ihre Aus- oder Weiterbildung investieren. Wenn Sie studieren, legen Sie einen Erfolgsnachweis vor.

Gibt es Voraussetzungen, die die/der Arbeitgeber/in erfüllen muss?

Ja, da in einem Unternehmen nur eine bestimmte Anzahl an Arbeitskräften Bildungsteilzeitgeld erhalten kann:

- Unternehmen mit bis zu 50 Personen: max. 4 Arbeitskräfte
- Unternehmen mit mehr als 50 Personen: 8 % der Belegschaft.
- **Ausnahmen** sind nur möglich, wenn der Regionalbeirat des AMS zustimmt.

Gibt es einen Rechtsanspruch auf die Bildungsteilzeit?

Nein, sie ist mit dem Dienstgeber zu vereinbaren.

Welche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten können in Anspruch genommen werden?

Welche Fortbildungen im Zuge einer Bildungsteilzeit akzeptiert werden und welche Kurse nicht beansprucht werden können, muss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden. Allerdings ist ein **konkreter Bezug zum beruflichen Alltag** unbedingte Voraussetzung. Aus- und Weiterbildungen, die im privaten Bereich / Hobbybereich angesiedelt sind, können nicht im Zuge einer Bildungsteilzeit absolviert werden.

Eine praktische Ausbildung darf auch nicht bei Ihrem Arbeitgeber absolviert werden – Ausnahme: wenn die Ausbildung nur dort möglich ist.

Wie beantragt man das Bildungsteilzeitgeld?

- über das individuelle eAMS-Konto oder
- Anforderung des Antragsformulars beim AMS per E-Mail oder Telefon.

Notwendige Dokumente:

⇒ [Bildungsteilzeit-Vereinbarung](#) – unterschrieben von Arbeitgeber/in

Wie hoch ist das Bildungsteilzeitgeld?

Sie erhalten täglich € 0,86 für jede volle Arbeitsstunde, um die Sie Ihre wöchentliche Normalarbeitszeit reduzieren. Bruchteile von Arbeitsstunden werden nicht bezahlt.

2 Beispiele:

- Sie reduzieren Ihre Normalarbeitszeit von 40 auf 20 Stunden, also um 50 %. Dann erhalten Sie monatlich ein Bildungsteilzeitgeld von € 516,00: $0,86 \times 20 \text{ Stunden} \times 30 \text{ Tage}$ (bei Kalendermonaten mit 30 Tagen).
- Sie reduzieren Ihre Normalarbeitszeit von 40 auf 30 Stunden, also um 25 %. Dann erhalten Sie monatlich ein Bildungsteilzeitgeld von € 258,00: $0,86 \times 10 \text{ Stunden} \times 30 \text{ Tage}$ (bei Kalendermonaten mit 30 Tagen).

Wie lange erhält man Bildungsteilzeitgeld?

Das hängt davon ab, was Sie mit Ihrer/m Arbeitgeber/in vereinbart haben: mindestens jedoch 4 Monate, maximal aber 2 Jahre.

ACHTUNG: Sie können innerhalb von 4 Jahren Bildungsteilzeitgeld für maximal 2 Jahre erhalten.

Wie können Sie Ihre Bildungsteilzeit konsumieren?

Sie können Ihre Bildungsteilzeit von maximal 2 Jahren innerhalb von 4 Jahren konsumieren. Dabei haben Sie 3 Möglichkeiten:



- Sie nehmen durchgehend 2 Jahre Bildungsteilzeit. Bitte bedenken Sie dabei: Sie können dann in den folgenden 2 Jahren keine weitere Bildungsteilzeit, Bildungskarenz oder Freistellung gegen Entfall der Bezüge konsumieren.
- Sie konsumieren die Bildungsteilzeit in Teilen. Allerdings muss jeder Teil mindestens 4 Monate dauern. Und Sie müssen alle Teile innerhalb von 4 Jahren konsumieren.
- Sie kombinieren die Bildungsteilzeit mit einer Bildungskarenz → siehe nachstehende Information.

Was gilt es zu beachten, wenn Weiterbildungsgeld (für eine Bildungskarenz) und Bildungsteilzeitgeld kombiniert werden?

Grundsätzlich gilt, dass Bildungsteilzeitgeld (Bildungsteilzeit) und Weiterbildungsgeld (Bildungskarenz) in einem Zeitraum von 4 Jahren kombiniert werden kann. Der Zeitraum beginnt an dem Tag, an dem Sie erstmals eine der beiden Leistungen beziehen.

Darüber hinaus gilt folgendes:

- **Anwartschaft:** Sie erfüllen am Beginn des 4-Jahres-Zeitraumes die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld.
- **Wechsel:** Sie können bei demselben Unternehmen nur einmal zwischen den beiden Leistungen wechseln.
- **Dauer:** Innerhalb der 4 Jahre erhalten Sie entweder maximal 12 Monate Weiterbildungsgeld oder maximal 24 Monate Bildungsteilzeitgeld.
- **Anrechnung:** Wenn Sie die beiden Leistungen innerhalb der 4 Jahre kombinieren, werden diese aufeinander angerechnet: Dabei entspricht 1 Tag Weiterbildungsgeld 2 Tagen Bildungsteilzeitgeld.

3 Beispiele für Anrechnungen:

- Sie erhalten insgesamt entweder 2 Jahre Bildungsteilzeitgeld **oder** 1 Jahr Weiterbildungsgeld.
- Sie erhalten 1 Jahr Bildungsteilzeitgeld **und** ½ Jahr Weiterbildungsgeld.
- Sie erhalten ½ Jahr Bildungsteilzeitgeld **und** 9 Monate Weiterbildungsgeld.

ACHTUNG: Sie können beim selben Dienstgeber nicht von einer Bildungsteilzeit oder Bildungskarenz auf eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge wechseln.

Ist ein Wechsel von Bildungskarenz zu Bildungsteilzeit möglich?

Ein einmaliger Wechsel von Bildungskarenz zu Bildungsteilzeit oder umgekehrt ist zulässig.

Was passiert, wenn die/der Arbeitgeber/in den Arbeitsvertrag während der Bildungsteilzeit löst?

Dann erhalten Sie vom AMS Weiterbildungsgeld – vorausgesetzt, Sie erfüllen alle Bedingungen für das Weiterbildungsgeld, ausgenommen die Bildungskarenz.

Bitte beachten Sie folgendes:

- Sie erhalten das Weiterbildungsgeld nur für die verbleibende Bezugsdauer. Bezugszeiten von Bildungsteilzeitgeld werden auf die Bezugszeit von Weiterbildungsgeld angerechnet. Dabei entsprechen 2 Tage Bildungsteilzeitgeld 1 Tag Weiterbildungsgeld.
- Sie müssen das Ausmaß Ihrer Aus- oder Weiterbildung von 10 auf 20 Stunden pro Woche anheben – und zwar so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten. Wenn Sie Betreuungspflichten für ein Kind unter 7 Jahren haben, reicht grundsätzlich eine Anhebung auf 16 Stunden pro Woche.
- Wenn Sie studieren, weisen Sie spätestens für das nächste Semester nach, dass Sie Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von 4 Semester-Wochenstunden oder 8 ECTS-Punkten absolviert haben.



Wo ist die Bildungsteilzeit für Ärztinnen und Ärzte der Stmk. KAGes geregelt?
Die Regelungen zur Bildungsteilzeit finden Sie in den §§ 48c und 72 L-DBR.

Wie sieht die Regelung für eine Bildungsteilzeit in den Privatkrankenanstalten aus?
Im Kollektivvertrag für Privatkrankenanstalten gibt es keine eigene Regelung zur Bildungskarenz, somit kommt die Bestimmung des § 11a AVRAG zur Anwendung.

LINKS des AMS:

- Bildungsteilzeitgeld: <https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung/bildungsteilzeitgeld>

Informationen zum **Bildungskarenz** entnehmen Sie bitte der separaten „Informationsbroschüre Bildungskarenz“.

Hinweis:

Die Erstellung dieser Informationsbroschüre wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen. Es wird jedoch keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und mögliche Fehler übernommen. Dies gilt auch für die angeführten Links und die dort angeführten Informationen.